



# SATZUNG

**des Arbeitgeberverbandes im Bezirk Hildesheim vom 24. Oktober 1949 in  
der Fassung vom 14. Juni 2017**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen "Arbeitgeberverband im Bezirk Hildesheim" und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hildesheim, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Arbeitgeberverband im Bezirk Hildesheim stellt einen Zusammenschluss von Arbeitgebern dar, die im ehemaligen Regierungsbezirk Hildesheim ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben und sich für den Eintritt zu dieser Organisation entschließen. Ferner ist die Aufnahme von Mitgliedern möglich, deren Betrieb in einem Gebiet liegt, das mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Hildesheim in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.
2. Die Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange seiner Mitglieder auf regionaler Basis.
3. Er hat insbesondere die Aufgabe, die unmittelbare Betreuung seiner Mitglieder in allen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen durchzuführen und zwar durch Information, Beratung und Vertretung gegenüber allen infrage kommenden Dienststellen und Behörden einschließlich der Prozessvertretung in Streitfällen vor den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten, Sozialgerichten, Landessozialgerichten, Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten. Der Verband informiert, berät und vertritt seine Mitglieder auf der Basis gemeinsamer grundsätzlicher Interessen der Arbeitgeber.
4. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und politischen Ziele.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Verbandes kann auf seinen Antrag jeder Arbeitgeber werden, der im Tätigkeitsbereich des Verbandes seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat.
3. Die Mitgliedschaft ist in der Regel eine Einzelmitgliedschaft von Firmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft einer Gruppe von Arbeitgebern zugelassen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet, wenn nicht anders beantragt, durch Kündigung, Ausschluss oder Erlöschen der Firma und mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht gleich die Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Masse.



6. Die Kündigung durch das Mitglied kann nur mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres in Schriftform an die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Er ist nur aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Schädigung der Verbandsinteressen, Verstoßes gegen die Satzung und ordnungsmäßig gefasste Verbandsbeschlüsse, Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung usw. zulässig. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird, kann innerhalb von 2 Wochen durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden, die endgültig entscheidet.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe gebunden und insbesondere verpflichtet, dem Verband gewissenhaft fristgerecht alle Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Doch berechtigt die Verweigerung derartiger Auskünfte nicht zum Ausschluss.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Beratung und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse

#### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit ihre Erledigung nicht auf Grund dieser Satzung anderen Organen des Verbandes obliegt oder durch die Mitgliederversammlung übertragen wird.
2. Die alljährlich innerhalb des Geschäftsjahres stattfindende Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Entlastung der Verbandsorgane und Festsetzung der Beiträge,
  - b. Wahl des Vorstandes,
  - c. Wahl des Rechnungsprüfers. Die Wahl ist bei Erstellung einer Bilanz durch einen Steuerberater möglich, jedoch nicht verpflichtend.
3. Andere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen werden.



4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche ab Postaufgabe ergehen.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder, wenn alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied.
6. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen sind nur die erschienenen oder vertretenen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreter derselben Mitgliedsfirma teilnehmen. Abgesehen von Beschlüssen über Satzungsänderung und Verbandsauflösung, zu denen eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
7. Geheime Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel finden nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und von dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Die Hauptversammlung wählt einen Vorstand von mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Amtsperiode läuft bis zum Ende der übernächsten Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch Amtsniederlegung sowie durch Ausscheiden der durch das Vorstandsmitglied repräsentierten Firma aus dem Verband oder durch das Ausscheiden des Repräsentanten aus der Mitgliedsfirma. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
4. Der Vorstand leitet den Verband. Er veranlasst die Erledigung der laufenden Verbandsbeschlüsse, bestellt den Geschäftsführer und ruft ihn ab.
5. Die Festlegung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Vorstand.
6. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 - 8 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden, in die erforderlichenfalls auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, auf Beschluss des Vorstands durch den Vorsitzenden berufen werden können.
2. Die Ausschüsse können in besonders dringenden Fällen (z. B. Tarifverhandlungen) beim Vorsitzenden die kurzfristige Einberufung einer Versammlung der jeweils interessierten Mitglieder beantragen.



3. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 - 8 gelten entsprechend.

### **§ 9**

#### **Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihm vom Vorstand gegebenen Weisungen zu führen.
2. Seine Stellung und Befugnisse ergeben sich im Einzelnen aus dem mit ihm abgeschlossenen und vom Vorsitzenden unterzeichneten Dienstvertrag.
3. Die Einstellung des Personals im Rahmen des Haushaltsplanes ist Angelegenheit des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

### **§ 10**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie eines gewählten Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich

### **§ 11**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

### **§ 12**

#### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei einem Auflösungsbeschluss hat der Vorsitzende die Liquidation des Verbandes durchzuführen. Die für die Durchführung der Liquidation erforderlichen Mittel sind von den Mitgliedern aufzubringen. Ein Überschuss soll zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verwendet werden, die durch die letzte Mitgliederversammlung zu benennen ist.
3. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben sein muss.